

Zuchtprogramm

für das
Oldenburger Pferd



Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V.
Grafenhorststr. 5 · 49377 Vechta · Germany
Telefon: 04441-9355-0
Telefax: 04441-9355-99
info@oldenburger-pferde.com
www.oldenbuger-pferde.com

Zuchtprogramm des Oldenburger Pferdes

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch	3
2.	Geographisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation	3
4.	Zuchtziel.....	3
5.	Hauptmerkmale und Eigenschaften	3
6.	Selektionsmerkmale.....	5
7.	Zuchtmethode	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuchs	6
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	7
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste.....	7
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)	9
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	9
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	10
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
	(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)	10
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung.....	10
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis.....	10
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises.....	10
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	11
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....	11
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	11
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	11
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	11
	(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	12
11.	Selektionsveranstaltungen.....	12
	(11.1) Körung	12
	(11.2) Stutbucheintragung	12
	(11.3) Leistungsprüfungen	13
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	13
	(11.3.1.1) Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten.....	13
	(11.3.1.2) 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten	13
	(11.3.1.3) HLP-Wertungsprüfung	13
	(11.3.1.4) Turniersportprüfung	14
	(11.3.1.5) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I	14

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen.....	15
(11.3.2.1) Stationsprüfung.....	16
(11.3.2.2) Feldprüfung.....	17
(11.3.2.3) Turniersportprüfung.....	18
(11.3.2.4) Doping und Medikation.....	19
(11.3.2.5) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch.....	19
(11.4) Verbandsprämierungen.....	19
(11.4.1) Auszeichnungen für Stuten.....	19
(11.4.2) Auszeichnung für Hengste.....	21
(11.4.3) Auszeichnungen für Fohlen.....	21
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	21
13. Einsatz von Reproduktionstechniken.....	21
(13.1) Künstliche Besamung.....	21
(13.2) Embryotransfer und OPU/ICSI.....	21
(13.3) Klonen.....	22
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten.....	22
15. Zuchtwertschätzung.....	22
16. Beauftragte Stellen.....	23
17. Weitere Bestimmungen.....	25
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN).....	25
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	25
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....	25
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung.....	25
(17.3.2) Zuchtbrand.....	25
(17.4) Transponder.....	25
(17.5) Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten.....	26
(17.6) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung.....	27
(17.7) Veterinärstandards bei Körungen.....	28

Zuchtprogramm des Oldenburger Pferdes

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V. führt im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Oldenburger Pferd.

Die Grundsätze der Zucht der Rasse Oldenburger Pferd sind für Filialzuchtbücher verbindlich und sind auf der Website www.oldenburger-pferde.com veröffentlicht.

Filialzuchtbücher werden rechtzeitig über Änderungen der Grundsätze informiert.

Das Zuchtprogramm wird auf der Website des Verbandes www.oldenburger-pferde.com veröffentlicht.

Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung in der Zeitschrift „Oldenburger-International“ sowie auf der Website des Verbandes (www.oldenburger-pferde.com) veröffentlicht.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Zuchtverband das Zuchtprogramm durchführt, umfasst neben Deutschland:

Argentinien, Belgien, Bulgarien, China, Kanada, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Südafrika und den amerikanischen Kontinent, Zypern.

Kernzuchtgebiet sind der ehemalige Verwaltungsbezirk Oldenburg des Landes Niedersachsen sowie der frühere Oldenburger Landesteil Lübeck/Ostholstein, wie zu A. 10.1.1 Ziff. 1-8 aufgeführt.

3. Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der Population beträgt (Stand: 01.01.2023):

Stuten: ca. 7.400

Hengste: ca. 300

Züchter: ca. 4.500

4. Zuchtziel

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Für das Oldenburger Pferd gilt folgendes Zuchtziel:

Gezüchtet wird ein edles, großliniges, korrektes, leistungsstarkes und gesundes Sportpferd mit schwingvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das aufgrund seiner Veranlagung für Sportzwecke jeder Art geeignet ist.

5. Hauptmerkmale und Eigenschaften

5.1.: Äußere Erscheinung

Farbe: alle Farben

Typ:

Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und harmonischen Reitpferdes, geprägt durch Ausdruck und Adel. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen. Unerwünscht ist insbesondere ein derbes, plumpes, unharmonisches Erscheinungsbild und bei Zuchtpferden ein fehlender Geschlechtsausdruck.

Körperbau:

Erwünscht ist ein insgesamt harmonischer Körperbau, der das Pferd in die Lage versetzt, dauerhaft seine Leistungen in allen sportlichen Bereichen zu erbringen. Das Fundament soll dabei korrekt in Stellung und Winkelung der Gliedmaßen sein und nach Stärke und Proportionen zum Gesamtkörperbau passen. Die Gelenke, Knochen und Sehnen sollen klar markiert sein.

Die Widerristhöhe soll 3-jährig ca. 160 cm bis 170 cm Stockmaß betragen. Bei der Ausprägung der einzelnen Körperteile sind dabei nachfolgende Merkmale erwünscht bzw. insbesondere unerwünscht:

	erwünscht	unerwünscht
Kopf	Ausdrucksvoller, markanter, feiner, edler Kopf	Ausdrucksloser, grober Kopf, Ramsnase
Auge	Großes, lebhaftes, freundliches Auge	Kleines, verdecktes, trübes, stumpfes Auge
Ganasche	gute Ganaschenfreiheit	starke, grobe Ganasche
Hals	Fein, mittellang, gut angesetzt, leicht im Genick	Unterhals, tief angesetzter Hals, keilförmig, überladen, Bretthals, zu kurzer Hals
Sattellage	Langer, gut ausgebildeter und markanter Widerrist mit großer, schräg gelagerter Schulter und langem Oberarm	Kurzer, flacher und vorgelagerter Widerrist, kleine, kurze, steile Schulter und kurzer Oberarm
Rahmen (Oberlinie)	Im Rechteckformat über viel Boden stehend, gute Harmonie zwischen Vorhand, Mittelhand und Hinterhand mit langer, leicht geneigter Kruppe	Quadratisch, weicher oder brettiger Rücken, offene, lange Flanken, kurze oder horizontale Kruppe
Vordergliedmaßen	Gut bemuskelter, korrekt gestellter Vorderfuß mit großen, markanten Gelenken und elastischer mittellanger Fesselung und gut geformten Hufen	Wenig bemuskelter, stockiger Vorderfuß mit kleinen, flachen Gelenken, vorbiegig, rückbiegig, geschnürter Vorderfuß, flache Trachten oder zu enge Hufe, steile, kurze Fesselung, zehenenge, zehenweite Stellung
Hintergliedmaßen	Gut bemuskelter und gestellter Hinterfuß mit breiten, klaren, trockenen und korrekt eingeschienten Sprunggelenken, elastischer Fesselung und gut geformten Hufen	Zu stark gewinkelter, zu gerader Hinterfuß, schmale oder kurze Sprunggelenke mit unkorrekter Einschienung, kurze Fesselung, kuhhessige, fassbeinige Stellung

5.2: Bewegungsablauf incl. Springen

Grundgangarten:

Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt - 4-Takt, Trab - 2-Takt, Galopp - 3-Takt). Die Bewegungen sollen elastisch und energisch aus der Hinterhand entwickelt, über den locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden. Die Bewegungsrichtung der Gliedmaßen soll dabei gerade nach vorn gerichtet sein. Im Schritt soll der Ablauf losgelassen und erhaben sein, bei klarem Ab- und Aufsetzen. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbarer Schwebephase elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache und unelastische Bewegungen mit festgehaltenem Rücken bzw. mit gebundener Schulter, wenig Schub aus der Hinterhand, sowie schwerfällige und untaktmäßige Bewegungen, ebenso wie schwankende und schaukelnde oder bügelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

Springen:

Erwünscht ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes, vorsichtiges Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Im Ablauf sind deutliches sich Aufnehmen, schnelles Absetzen beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (möglichst waagerechte Haltung des Unterarms über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit

sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht. Beim Gesamtablauf soll der Schluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

Unerwünscht sind insbesondere Springen mit mangelnder Vorsicht und Vermögen, mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren geht, sowie unkontrolliertes und auch unentschlossenes Springen.

5.3 Innere Eigenschaften

(Leistungsveranlagung, Charakter, Temperament, Gesundheit)

Erwünscht ist ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignetes Pferd. Es soll unkompliziert, umgänglich, gleichzeitig aber auch einsatzfreudig, nervenstark und verlässlich mit guten Charaktereigenschaften, sowie einem gelassenen, ausgeglichenen Temperament sein.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde.

Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern.

Weiterhin bilden Gesundheitsdaten von tierärztlichen Untersuchungen eine Grundlage für die Zucht auf Gesundheit. Die Tiermediziner liefern als Ergebnis ihrer Untersuchungen Befunde, aus denen Diagnosen abgeleitet werden. Auf der Grundlage eines Datenpools kann der Zuchtverband das Merkmal Gesundheit längerfristig mit den neuesten Methoden aus der Wissenschaft einbeziehen.

Eine hierfür evtl. zusätzlich notwendige Entnahme von genetischem Material bzw. dessen Zurverfügungstellung wird akzeptiert.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale bewertet.

Die Selektionsmerkmale sind:

- Abstammung
- äußere Erscheinung
- Bewegungsablauf incl. Springen sowie
- innere Eigenschaften wie Leistungsveranlagung, Charakter, Temperament und Gesundheit
- Reit- bzw. Springanlage
- Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung

Die Bewertung der Tiere erfolgt mittels der linearen Beschreibung. nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System. Bei der Zuchtbucheintragung der Stuten und Hengste wird anhand der beurteilten Merkmale eine zusammenfassende Gesamtnote vergeben. Hierbei sind ganze und halbe Noten zulässig.

Von besonderer Bedeutung für den Zuchtfortschritt ist der Einsatz selektierter Junghengste. Ist eine ausreichende Nutzung der Junghengste nicht gewährleistet, so sollen zu deren Förderung geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit eine frühestmögliche Zuchtwertschätzung aufgrund der Nachkommenleistungen erfolgen kann.

Die Bewertung der Nachkommenleistung obliegt dem Oldenburger Verband. Dabei werden folgende Ergebnisse berücksichtigt:

- Fohlennachzuchtbesichtigungen
- Hengstkörungen, Stutbuchaufnahmen und Stutenschauen
- Hengst- und Zuchtstutenprüfungen
- Auswahl zu den Verbandsauktionen sowie Erkenntnisse während des Auktionstrainings
- Leistungen im Turniersport.

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht, die offen ist für Pferde anderer Populationen, deren Einbeziehung zur Erreichung des oben genannten Zieles förderlich ist, d.h. die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Populationen ist möglich.

Oldenburger Pferde sind Anpaarungsprodukte von Oldenburger Pferden untereinander oder von Zuchtpferden der zugelassen Rassen, sofern diese in das Zuchtbuch des Oldenburger Pferdes eingetragen sind. Die für die Rasse des Oldenburger Pferdes zugelassenen Rassen (Stuten und Hengste), die als solche im Zuchtbuch und ggf. auf der Tierzuchtbescheinigung gekennzeichnet sind, sofern sie die leistungsmäßigen Anforderungen an die jeweiligen Klassen des Zuchtbuchs erfüllen sind:

Argentinisches Warmblut, Bayerisches Warmblut, Deutsches Pferd, Deutsches Sportpferd, Hannoveraner, Hessisches Warmblut, Holsteiner, Mecklenburger, Oldenburger Springpferd, Trakehner, Rheinisches Reitpferd, Westfälisches Reitpferd, Württemberger, Zweibrücker Reitpferd, Amerikanisches Warmblut, Anglo European Warmblut (AES), Australisches Warmblut, Belgisches Sportpferd, Belgisches Warmblut, Britisches Warmblut, Kanadisches Warmblut, Dänisches Warmblut, Englisches Warmblut, Estonisches Sportpferd, Finnisches Warmblut, Französisches Reitpferd, Irisches Sportpferd, Irisches Warmblut, Italienisches Reitpferd, Königlich Niederländisches Warmblut (KWPN), Gelderländer, Kroatisches Warmblut, Lettisches Warmblut, Litauisches Warmblut, Lusitano, Luxemburger Warmblut, Marokkanisches Sportpferd, Niederländisches Reitpferd (NRPS), Norwegisches Warmblut, Österreichisches Warmblut, Polnisches Warmblut, Portugiesisches Warmblut, Pura Raza Espanola (PRE), Rumänisches Warmblut, Schwedisches Warmblut, Slowenisches Warmblut, Slowakisches Warmblut, Schweizer Warmblut, Schottisches Sportpferd, Spanisches Sportpferd, Sportpferd Großbritannien, Sportpferd La Silla, Südafrikanisches Sportpferd, Tschechisches Warmblut, Ungarisches Sportpferd, Zangersheider Pferd sowie Araber, Arabisches Vollblut, Deutsches Edelblutpferd, Shagya-Araber, Anglo-Araber und Englisches Vollblut und Achal-Tekkiner, ukrainisches Reitpferd, bulgarisches Reitpferd.

Ausgenommen sind Anpaarungen von arabischem Vollblut (ox mit ox) untereinander, englischem Vollblut (xx mit xx) untereinander (Ausnahme Hengst in der Besamung), und Shagya-Araber untereinander (ShA mit ShA).

8. Unterteilung des Zuchtbuchs

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt. Die Hauptabteilung des Zuchtbuchs für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuchs für Hengste ist das

- Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt. Die Hauptabteilung des Zuchtbuchs für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuchs für Stuten ist das

- Vorbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (HB I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (HB II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch (V)	Vorbuch (V)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der zugelassenen Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Pferdes selbst.

In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird oder Vertragspartner ist/wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuchs wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes gemäß B.15 der Satzung und gemäß dieses Zuchtprogramms (11.1) mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen sowie die nach den Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht worden sind und die Selektionskriterien nach 17.7 erfüllen. (Die Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie die Berufung der Schiedskommission der Tierärzte erfolgt gemäß 17.7),
- die Eintragung kann vorläufig bzw. endgültig erfolgen, wenn die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.5) vollständig abgeschlossen ist.

9.1.1.1 Einzeldeckgenehmigung

Für den Einsatz von Hengsten, die zu den unter 7. (Zuchtmethode) genannten Rassen gehören, in einem Zuchtbuch für Reitpferderassen bei einem anderen Zuchtverband eingetragen sind und den Anforderungen des Hengstbuchs I entsprechen, muss für die Anerkennung der Hengste vom Zuchtleiter auf schriftlichen Antrag des Stutenbesitzers für die Bedeckung von Stuten eine schriftliche Genehmigung vorliegen.

9.1.1.2 Hengste, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen der Körung (11.1) und/oder die leistungsmäßigen Voraussetzungen nach 11.3 nicht erfüllen, können in das Hengstbuch I eingetragen werden, wenn sie zusätzlich zu 9.1.1 , Satz 1, 2. – 6. Tiert, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Eltern in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) der eigenen Rasse oder der zugelassenen Rassen eingetragen sind (s. 7 Zuchtmethode) und
- sie herausragende sportliche Erfolge vorweisen (mindestens 5 Platzierungen in Klasse S oder fünf internationale Platzierungen auf vergleichbarem Niveau) oder
- sie in anderen Verbänden herausragende Nachzucht (mindestens zwei Nachkommen, die mindestens fünf Platzierungen in der Kl. S bzw. fünf internationale Platzierungen in der Kl. S aufweisen) geliefert haben.

9.1.1.3 Hengste, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen der Körung (11.1) nicht erfüllen, können in das Hengstbuch I eingetragen werden, wenn sie zusätzlich zu 9.1.1 , Satz 1, 1.bis 4. sowie 6. und 7. Tiert, folgende Voraussetzungen erfüllen

- sie auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach B 15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 8,5 erhalten haben.

Bei Hengsten aus den Populationen Gelderländer, Pura Raza Espanola (PRE) bzw. Lusitano wird auf die HB I-Anforderungen der Vorväter verzichtet (falls sie nicht vorliegen), wenn sie selbst die leistungsmäßigen Voraussetzungen der Hengstbuch I-Eintragung bzw. die ihrer Rassen erfüllen. Beide Eltern müssen in der Hauptabteilung der Rasse Gelderländer, PRE bzw. Lusitano eingetragen sein.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang und im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren bzw. die Vorbuch-Vorfahren über drei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 7,5 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (17.7) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt, wenn von diesen Nachkommen registriert werden, und sie nicht in eine der anderen Klassen eingetragen worden sind.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse.

(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen des Zuchtbuchs für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben,
- die gemäß (11.2) dieses Zuchtprogramms die festgelegten Kriterien erfüllen,
- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) der (zugelassenen) Rasse und deren Mütter im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang oder im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren bzw. die Vorbuch-Vorfahren mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt, wenn von diesen Nachkommen registriert werden, und sie nicht in eine der anderen Klassen eingetragen worden sind.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse.

(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eine der vorstehenden Klasse des Zuchtbuches für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Oldenburger Pferdes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

		Mutter			Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung Vorbuch (Stuten)	
		Vater	Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Stutbuch I	Stutbuch II		Anhang
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I		Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II		Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Anhang		Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)		Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	X

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Zuchtbuch eingetragen,
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt,
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuchs,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Abteilung und Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- beide Elternteile müssen im Zuchtbuch des Oldenburger Pferdes, davon ein Elternteil in der Hauptabteilung eingetragen sein,
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung (soweit möglich) nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern vorhanden.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Bescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn das Pferd die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch erfüllt.

(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Körkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung in Verbindung mit Nr. 17.7 erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände können übernommen werden (Anerkennung), die Anforderungen s.o. müssen erfüllt sein.

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rassen eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rassen eingetragen sind,

Eine Stute kann nur in das Stutbuch I eingetragen werden, wenn sie in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht.

Stuten mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters und/oder Muttervaters und/oder Muttermuttervaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung auch dann, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 7,0 erreichen.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen gemäß B. 17 und B.18 der Satzung sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (www.hengstleistungspruefung.de) durchgeführt. Für Hengstleistungsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (www.hengstleistungspruefung.de) verbindlich. Die Hengstleistungsprüfungen unterliegen einem mehrstufigen Punktesystem anhand dessen die vorläufige bzw. endgültige Eintragung in das Hengstbuch I erreicht werden kann. Die Nachweispflicht über die erreichten Leistungsprüfungspunkte (LP-Punkte) gegenüber dem Zuchtverband obliegt dem Eigentümer, Besitzer und/oder Hengsthalter. Angerechnet werden auch LP-Punkte, die vor Inkrafttreten der Neukonzeption 2025 erbracht wurden, die Bepunktung ist auf der Homepage www.hengstleistungspruefung.de nachzulesen.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, wenn diese den genannten Platzierungen auf der Homepage www.hengstleistungspruefung.de entsprechen.

(11.3.1.1) Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Veranlagungsprüfungen (kurz) werden im Zeitfenster von Oktober bis Januar für 3- und 4-jährige Hengste angeboten. Somit haben Hengsthalter zukünftig die Möglichkeit Ihre Hengste 3-jährig von Oktober bis Dezember oder 4-jährig im Januar vor der Decksaison in einer Kurz-VA prüfen zu lassen.

Sie unterliegen den bekannten Anforderungen gemäß den aktuellen HLP-Richtlinien und können in den Schwerpunkten Dressur und Springen absolviert werden.

Für eine mit Ergebnis absolvierte Veranlagungsprüfung (kurz) erhalten die Hengste 4 LP-Punkte. Somit führt eine erfolgreich abgelegte Kurz-VA zur vorläufigen Eintragung in das Hengstbuch I als 4-jähriger Hengst.

(11.3.1.2) 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

50-tägige Leistungsprüfungen werden ab Oktober für 3- bis 6-jährige Hengste angeboten und können nach den bekannten Anforderungen gemäß den aktuellen HLP-Richtlinien in den Schwerpunkten Dressur und Springen absolviert werden.

Für eine mit Ergebnis absolvierte 50-tägige Leistungsprüfung erhalten die Hengste 10 LP-Punkte.

Somit führt eine erfolgreich abgelegte 50-tägige Leistungsprüfung bereits ab 3-jährig zur endgültigen Eintragung in das Hengstbuch I.

(11.3.1.3) HLP-Wertungsprüfung

HLP-Wertungsprüfungen finden für 4- bis 6-jährige Hengste statt. Diese werden im Rahmen ausgewählter Landes- und Verbandschampionate vorrangig in den Monaten Juni, Juli und August in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit angeboten.

HLP-Wertungsprüfungen sind ab 2025 Bestandteil der HLP-Richtlinien und unterliegen zudem den Bestimmungen der LPO. In den Disziplinen Dressur und Springen werden die Hengste von einem gleichbleibenden Reiter jeweils in zwei Prüfungen vorgestellt. Um LP-Punkte angerechnet zu bekommen, müssen die Hengste im Durchschnitt aus beiden Prüfungen mindestens eine 7,0 bzw. bei Springen nach Fehler/Zeit weniger als 12 Fehlerpunkte erreichen. In der Disziplin Vielseitigkeit genügt es, eine Prüfung mit einer Wertnote von mindestens 7,0 abzuschließen.

Die jeweiligen, nach Alter und Disziplin gestaffelten Anforderungen, die geplanten Prüfungsorte sowie alle weiteren Details sind in den aktualisierten HLP-Richtlinien 2025 unter www.hengstleistungspruefung.de zu finden.

Für eine mit der geforderten Mindestleistung absolvierte HLP-Wertungsprüfung erhalten die Hengste 4 LP-Punkte. Somit führt eine erfolgreiche HLP-Wertungsprüfung 4-jährig ebenfalls zur vorläufigen Eintragung in das Hengstbuch I als 4-jähriger Hengst.

Die Kombination aus einer absolvierten Kurz-VA und einer HLP-Wertungsprüfung als 4-jähriger Hengst würde zum Beispiel zu einem Punktestand von 8 LP-Punkten führen, womit bereits eine vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I als 5-jähriger Hengst abgesichert wäre.

(11.3.1.4) Turniersportprüfung

Alternativ können die erforderlichen Leistungsprüfungspunkte auch durch Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachgewiesen werden. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt. Hierbei werden direkt 10 LP für die Teilnahme am Bundeschampionat oder den Weltmeisterschaften bzw. einer Rangierung der ersten Hälfte im Finale (VS) vergeben.

Angerechnet werden auch Platzierungen, die vor Inkrafttreten der Neukonzeption 2025 erbracht wurden.

Eine genaue Auflistung der Anforderungen je Altersklasse mit den jeweiligen Bepunktungen ist auf der Homepage www.hengstleistungspruefung.de nachzulesen.

(11.3.1.5) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

(1) Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

die gemäß 11.1 gekört worden sind und, die die übrigen Eintragungsvoraussetzungen sowie die Anforderungen an die Eigenleistung wie folgt erfüllen:

10 LP-Punkte – endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Folgende Punktestimmen können je Altersstufe maximal angerechnet werden:

3- jährig	- maximal 8 Leistungsprüfungspunkte
4- jährig	- maximal 8 Leistungsprüfungspunkte
Ab fünfjährig	- maximal 10 Leistungsprüfungspunkte

Grundsätzlich können mehr Leistungsprüfungspunkte je Altersklasse gesammelt werden; zusätzliche Leistungsprüfungspunkte, die die maximale Punktschme der jeweiligen Altersklasse überschreiten, verfallen jedoch und können im System keine weitere Berücksichtigung finden. Die 50-tägige Leistungsprüfung bildet eine Ausnahme. Sie bietet bereits ab 3-jährig die Möglichkeit, mit 10 Leistungsprüfungspunkten angerechnet zu werden.

- Englische Vollbluthengste erfüllen die Leistungsanforderungen:
 - a) wenn sie die oben genannten Leistungen erfüllen oder
 - b) wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg erreicht haben oder
 - c) wenn sie bei mindestens 20 Starts in drei Rennzeiten ein GAG von mindestens 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernisrennen erreicht haben.
- Hengste der Rassen Anglo-Araber, Arabisches Vollblut, Araber und Shagya-Araber erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung für die Zucht des Oldenburger Pferdes auch dann, wenn sie in Leistungsprüfungen gemäß der Bestimmungen des Zuchtprogramms ihrer eigenen Rassen erfolgreich geprüft worden sind.
- Hengste der Rasse Deutsches Edelblutpferd erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung auch dann, wenn sie in der Leistungsprüfung „ZSAA/VZAP-Turniersportprüfung“ gemäß der Bestimmungen des Zuchtprogramms ihrer eigenen Rasse erfolgreich geprüft worden sind.

Hengste, die bereits erfolgreich die Veranlagungsprüfung (kurz) absolviert haben, aber durch eine dauernde Unbrauchbarkeit keine weiteren Leistungsnachweise im Reiten erbringen können (tierärztliches Attest ist dem Verband vorzulegen), erfüllen die Anforderungen an die Hengstbuch I-Eintragung auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Vererbsleistung gemäß (17.6) aufweisen.

(2) Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden gekörte Hengste, die die übrigen Eintragungsvoraussetzungen und die Anforderung an die Eigenleistung je nach Alter wie folgt erfüllen:

- 0 LP-Punkte – vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I als 3-jähriger Hengst mit positivem Körurteil
- 4 LP-Punkte – vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I als 4-jähriger Hengst
- 8 LP-Punkte – vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I als 5-jähriger Hengst

Für Hengste, die drei- oder vierjährig bereits erfolgreich die Veranlagungsprüfung (kurz) absolviert haben und vierjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können, kann auf Antrag beim Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V. einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung der Vertragsklinik des Zuchtverbands zu belegen.

Für sechsjährige und ältere Hengste ist eine vorläufige Zuchtbucheintragung in das Hengstbuch I grundsätzlich nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind sechsjährige Hengste, die bereits fünfjährig die erforderlichen LP (8 Stück) absolviert haben und die sechsjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können. Für diese Hengste kann auf Antrag bei dem Zuchtverband einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung der Vertragsklinik des Zuchtverbandes zu belegen.

Die Fristverlängerung für fünfjährige Hengste kann nur erteilt werden, wenn nicht bereits vierjährig eine Fristverlängerung gewährt wurde.

Hengste, die noch keine Veranlagungsprüfung gemäß 11.3.1.5 (2) oder Eigenleistungsprüfung gemäß 11.3.1.5 (1) abgelegt haben, können auf Antrag des Hengsthalters in das Hengstbuch I eingetragen werden, wenn sie vor Ablegen der Veranlagungs-/Eigenleistungsprüfung verendet sind, seitens des Oldenburger Verbandes die Kör- bzw. Anerkennungsnote von mindestens 7,5 erhalten und in ihrer Nachzuchtbewertung, die die Oldenburger Körkommission vornimmt, mindestens die Note 8 (= gut) erzielt haben.

Hengste, die keine vollständige Eigenleistungsprüfung gemäß 11.3.1.5 (1) abgelegt haben, können auf Antrag des Hengsthalters in das Hengstbuch I eingetragen werden.

Diese Eintragung ist nur möglich, wenn die Ergebnisse des bisher abgelegten Teils der Hengstleistungsprüfung (abgeschlossene Teilprüfungen) und das Ergebnis der Nachzuchtbewertung des Hengstes (Nachzuchtbewertung, die die Oldenburger Körkommission vornimmt, s.o.) über dem Durchschnitt der jeweiligen Vergleichsgruppe liegt, bzw. bei älteren Hengsten, die erforderliche Vererbungsleistung nach 17.6 nachgewiesen ist.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Zuchtstutenprüfung ist freiwillig, sie ist allerdings Voraussetzung für die Vergabe der Titel Oldenburger Hauptprämie bzw. Verbandsprämie.

Als Grundlage der Leistungsbeurteilung im tierzuchtrechtlichen Sinne gelten die nachfolgenden Leistungsprüfungen:

- a) Stationsprüfung (11.3.2.1)
- b) Feldprüfung auf Reitpferdeeigenschaften (11.3.2.2)
- c) Turniersportprüfungen (11.3.2.3).

Die Prüfungen zu a) und b) werden durch den Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V. oder einer von ihm beauftragten Organisation/Einrichtung durchgeführt.

(11.3.2.1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung und einer Abschlussprüfung).

(1.2) Orte

Von den Stutenbesitzern ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.4) Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings werden die Stuten vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen

(1.5) Abschlussprüfung

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

(1.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

<i>Merkmale</i>	<i>Trainingsleiter</i>	<i>Fremdreiter</i>	<i>Sachverständige</i>	<i>Gesamt</i>
Interieur	10			10
Grundgangarten	20		30	50
Rittigkeit	5	10	5	20
Springanlage	10		10	20
gesamt	45	10	45	100

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine gewichtete Endnote von 6,0 erreicht wurde.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der Merkmalsgewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus dem Training übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem Zuchtverband mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(11.3.2.2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Vom Verband der Züchter des Oldenburger Verbandes e.V. ausgewählte Prüfungsorte. Auf Antrag des Stutenbesitzers können weitere Prüfungsorte in Anspruch genommen werden.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen geritten sein.

(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit

(2.5) Beurteilungsrichtlinien:

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(2.6) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

<i>Merkmale</i>	<i>Sachverständige</i>	<i>Fremdreiter</i>	<i>Gesamt</i>
Trab freilaufend	5		
Galopp freilaufend	5		
Trab geritten	25		
Galopp geritten	25		
Schritt geritten	25		
Schritt an der Hand	5		
Fremdreiter		10	
Bewertung	90	10	100

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine gewichtete Endnote von mindestens 6,0 erreicht worden ist.

(2.7) Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erhält der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. Es gilt das letzte Ergebnis.

(11.3.2.3) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) werden berücksichtigt:

- 3 Siege in Dressur(pferde)- oder Spring(pferde)prüfungen der Klasse L oder
- 3 Platzierungen in Dressur(pferde)- oder Spring(pferde)prüfungen der Kl. M oder
- 3 Siege in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A oder
- 1 Sieg in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. L oder
- 1 Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. M oder
- eine Teilnahme beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes oder die Qualifikation zum Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Fahrpferdes oder
- eine Teilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitspferde.

(11.3.2.4) Doping und Medikation

Für die Stutenleistungsprüfung nicht teilnahmeberechtigt und ggf. nachträglich auszuschließen sind Stuten, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Stutenbewertungskommission ist berechtigt, jederzeit, Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR). Auch sind Stuten nicht teilnahmeberechtigt und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Stutenleistungsprüfung ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Verband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

(11.3.2.5) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird das Ergebnis der Stutenleistungsprüfung ungültig und die Prüfung gilt als nicht absolviert. Eventuell vergebene Prämientitel werden widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf kann der Eigentümer der Stute schriftlich Widerspruch bei dem zuständigen Organ des Verbandes (B. 8) per Adresse Verbands-Geschäftsstelle einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag vom Oldenburger Verband festzulegen und spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

(11.4) Verbandsprämierungen

(11.4.1) Auszeichnungen für Stuten

Besonders qualitätsvolle Stuten können mit zusätzlichen Prädikaten ausgezeichnet werden.

(11.4.1.1) Oldenburger Hauptprämiestute

Es können Stuten mit der Oldenburger Hauptprämie ausgezeichnet werden. Dieses gilt für drei- bis sechsjährige Oldenburger Stuten und Stuten, die am Oldenburger Zuchtprogramm teilnehmen, mit einer deutlich überdurchschnittlichen Bewertung bei den Merkmalen der äußeren Erscheinung nach B 15 (Gesamtnote mindestens 7,5), die die folgenden Zusatzbestimmungen des Verbandes erfüllen:

Absolvierung der Zuchtstutenprüfung mit einer Mindestnote von 7,0 (s. Zuchtprogramm 11.3.2) bzw. Erzielen der erforderlichen Erfolge in Turniersportprüfungen. In Zusammenhang mit den erforderlichen Erfolgen in Turniersportprüfungen erfolgt die Eintragung auf Antrag.

Der Titel wird endgültig vergeben, wenn ein Fohlen beim Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e. V. oder beim Springpferdezuchtverband Oldenburg- International e.V. registriert ist, bis dahin besteht lediglich die Anwartschaft.

(11.4.1.2) Prämiestuten

Es können Stuten auf Antrag als Prämiestute ausgezeichnet werden, die mit der höchsten Prämie eines Verbandes ausgezeichnet sind und eine Zuchtstutenprüfung (s. Zuchtprogramm 11.3.2) mit der Gesamtnote von mind. 7,0 (bzw. die gleichzusetzenden Sporterfolge nach 11.3.2.3 im Zuchtprogramm erbracht hat) abgelegt haben.

(11.4.1.3) Verbandsprämiestute

Es können Stuten mit der Verbandsprämie ausgezeichnet werden, die mit einer überdurchschnittlichen Gesamtnote in den Merkmalen der äußeren Erscheinung nach B. 15 beurteilt (Gesamtnote mindestens 7,0) wurden und die die Zuchtstutenprüfung (s. Zuchtprogramm 11.3.2) mindestens mit einer Note von 6,5 absolviert haben.

Für nicht bei der Zuchtstutenprüfung vorgestellten Stuten gilt:

Bei Ersteintragung einer Stute mit einem prämierten Fohlen kann bei entsprechender Qualität (überdurchschnittliche Bewertung in der Gesamtnote bei den Merkmalen der äußeren Erscheinung B 15, Mindestnote 7,5) die Verbandsprämie für die Stute verliehen werden.

(11.4.1.4) Elitestute

Es können Stuten als Elitestute ausgezeichnet werden, die beim Verband eingetragen sind und denen mindestens 10 der unten aufgeführten Punkte zugeschrieben werden können. In Prüfungen der Klasse S platzierte Stuten müssen mindestens ein beim Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V. oder Springpferde zuchtverband Oldenburg – International e.V. registriertes Fohlen gebracht haben, alle anderen Stuten mindestens zwei beim Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V. oder Springpferdezuchtverband Oldenburg – International e.V. registrierte Fohlen.

Eigenleistung:

2 Platzierungen in Klasse S	10 Punkte
3 Platzierungen in Klasse M oder eine Platzierung in Klasse S	5 Punkte
3 Platzierungen in Klasse L an 1. bis 3. Stelle	4 Punkte
Teilnahme WM Junge Dressur-/Spring-/Vielseitigkeitspferde	8 Punkte
Teilnahme Bundeschampionat (alle Disziplinen)	6 Punkte
Staatsprämie oder Staatsprämienanwartschaft bzw. Oldenburger Hauptprämie bzw. -anwartschaft	5 Punkte
Verbandsprämie (pro Stute wird jeweils die höchste Punktzahl gewertet)	3 Punkte

Nachkommenleistungen (durch OL oder OS registrierte Nachkommen):

Gekörter Sohn (Körung durch einen WBFSH Mitgliedsverband)	5 Punkte
Tochter mit dem Titel OL- bzw. OS-Elitestute	5 Punkte
Tochter mit Staatsprämie oder Staatsprämienanwartschaft bzw. OL-/OS- Hauptprämie bzw. -anwartschaft	3 Punkte
Tochter mit Verbandsprämie	2 Punkte
Prämienfohlen (max. 4 Fohlen werden berücksichtigt)	1 Punkte
Elitefohlen (max. 4 Fohlen werden berücksichtigt)	2 Punkte
Nachkomme mit Platzierung in Klasse S	6 Punkte
Nachkomme mit mind. drei Platzierungen in Klasse M	4 Punkte
Nachkomme Teilnehmer Bundeschampionat oder WM junge Pferde	4 Punkte
Nachkomme mit mind. 3 Sporterfolgen in Klasse L	2 Punkte

(pro Nachkomme kann nur eine Leistung gewertet werden, wobei jeweils die höchste Punktzahl genutzt wird)

Die Eintragung als Elite-Stute erfolgt auf Antrag und gilt für die ab dem Zeitpunkt der Vergabe des Titels Elitestute registrierten Fohlen. Der Titel Elitestute kann auch nach dem Ableben einer Stute beantragt werden.

(11.4.2) Auszeichnung für Hengste

Oldenburger Hauptprämie

Hengste, deren erster Fohlenjahrgang bewertet worden ist (s.u.), können einmalig um den Titel des Hauptprämiensiegers konkurrieren. Für die Rangierung finden die folgenden Kriterien Berücksichtigung:

- Bewertung des Fohlenjahrganges
- Ergebnis der Eigenleistungsprüfung sowie
- die eigene äußere Erscheinung

Die Hengste (Schwerpunkt Dressur) mit den höchsten Bewertungen werden seitens der Körkommission eingeladen, um den Titel des Hauptprämiensiegers-Dressur zu konkurrieren.

Die Bewertung des ersten Fohlenjahrganges eines neu zum Zuchteinsatz gekommenen Hengstes wird von der Bewertungskommission in schriftlicher Form vorgenommen und mit einer Gesamtnote (Wertnotenschlüssel 1-10) bewertet, wenn ihr hierfür mindestens acht Fohlen vorgestellt wurden.

Die Bewertung ist jährlich zu überprüfen, wobei mit zunehmenden Alter der Nachkommen alle unter Nr. B 15 aufgeführten Kriterien zur Bewertung herangezogen werden müssen.

(11.4.3) Auszeichnungen für Fohlen

An der Prämierung können nur Fohlen aus Stutbuch I- Stuten teilnehmen, die Väter müssen im Hengstbuch I eingetragen sein. Alle Fohlen müssen mit der Mutter vorgestellt werden. Überdurchschnittlich qualitätsvolle Fohlen erhalten die Qualitätseinstufung „verbandsprämiert“ (Mindestnote 7,0). Fohlen, die qualitativ noch höher einzuschätzen sind als verbandsprämierte Fohlen, erhalten die Auszeichnung „Elitefohlen“ (Mindestnote 8,0).

Für jedes auf einem offiziellen Prämierungstermin vorgestellte Fohlen erhält der Züchter ein Ergebnisdiagramm der Linearen Beschreibung, siehe B. 15.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung wird bei allen Fohlen vorgenommen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Eintragung in das Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen.

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I eingetragen sind. Hengste, die in das Hengstbuch II eingetragen sind, müssen zusätzlich in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens die Gesamtnote von 7,0 erhalten haben oder eine Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.) vollständig abgeschlossen haben.

(13.2) Embryotransfer und OPU/ICSI

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind. Stuten, die in das Stutbuch II eingetragen sind, müssen zusätzlich in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens die Gesamtnote von 6,0 erhalten haben oder eine Stutenleistungsprüfung nach (11.3.2) vollständig abgeschlossen haben.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm zulässig. Klone und ihre Nachkommen können in das Zuchtbuch eingetragen werden und nehmen am Zuchtprogramm teil.

Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Die Freigabe von Namen für Klone erfolgt zentral über die FN-Bereich Zucht auf Antrag der Zuchtverbände. Der Name eines Klons darf in keinem Fall der Name des Spendertieres sein. Bei Registrierung des Fohlens oder Eintragung in das Zuchtbuch wird für den Klon folgende Namensbezeichnung vergeben:

„Individualname des Klons“ mit dem in Klammern zu setzenden Namenszusatz [„Klon (Name des Spendertiers)“] – beispielsweise „Pegaso (Klon Prometea)“. Für Klone sind nur Individualnamen zugelassen und keine Namenszusätze wie z.B. α , β , χ oder I, II, III zulässig.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Alle Hengste, die im Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder werden, werden ab 2019 mit Hilfe des Gentests auf die Erbkrankheit „Warmblood fragile foal syndrom“ (WFFS) untersucht. Der Status des Hengstes wird in der Tierzuchtbescheinigung und im Zuchtbuch dokumentiert sowie auf der Internet-Seite des Verbandes veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Eintragung des Hengstes.

15. Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen ist der Oldenburger Verband, der damit die FN mit der FN-Zuchtwertschätzung beauftragt hat. Diese wiederum wird im Auftrag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) durch das Rechenzentrum Vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt.

Die Zuchtwerte können in der aktuell gültigen Version auf der Homepage der FN (www.jahrbuch-zucht.de) abgerufen werden.

FN-Zuchtwertschätzung

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungs- und Abstammungsdaten. Zu den Leistungsdaten der Zuchtwertschätzung Turniersport gehören die Ergebnisse aus dem Turniersport. Berücksichtigt werden alle mit TORIS erfassten Dressur- und Springprüfungen bis zur Klasse S seit dem 1. Januar 1995.

Für die Zuchtwertschätzung Jungpferdeprüfungen fließen die Ergebnisse, die junge Pferde in Dressur- und/oder Springpferdeprüfungen erzielen, über die Wertnote in die Zuchtwertschätzung ein. Hinzu kommen Informationen aus den Zuchtstutenprüfungen, sowie aus den Hengstleistungsprüfungen und aus den Veranlagungsprüfungen für Hengste.

Zu den jeweiligen Leistungsdaten kommen noch die Abstammungsdaten aus mindestens zwei Generationen hinzu, die für eine verwandtschaftliche Verknüpfung herangezogen werden.

Die FN-Zuchtwertschätzung basiert auf einem BLUP–Mehrmerkmals–Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction). Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Prüfung und für die Merkmale des Turniersports und der Aufbauprüfungen die Faktoren Alter x Geschlecht und Leistungsklasse des Reiters innerhalb Jahr. Falls ein Reiter mindestens 50 Starts mit mindestens 5 Pferden innerhalb eines Jahres aufweist, wird dieser direkt im Modell als eigene Einflussgröße berücksichtigt (für Aufbauprüfungen mindestens 30 Starts mit mindestens 3 Pferden).

Für jedes Pferd werden Zuchtwerte Turniersport Dressur und Springen sowie Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Dressur und Springen geschätzt, es gibt also insgesamt 4 Gesamtzuchtwerte.

Die Zuchtwerte Turniersport Springen und Dressur basieren jeweils auf den Daten des Turniersports, also der Rang in der Springprüfung und in der Dressurprüfung.

Bei den Zuchtwerten der Jungpferdeprüfungen werden jeweils drei Teilzuchtwerte ausgewiesen. Die Springmerkmale Wertnote in der Springpferdeprüfung sowie die Beurteilung des Frei- und Parcourspringens bei den Zuchtprüfungen werden zu den Teilzuchtwerten „Springen“ zusammengefasst. Gleiches gilt für die Dressurmerkmale: die Wertnote aus der Dressurpferdeprüfung, die Beurteilung der Gangarten und der Rittigkeit aus den Zuchtprüfungen ergeben jeweils die Dressur-Teilzuchtwerte Aufbauprüfung, Zuchtstutenprüfung/Veranlagungsprüfung und Hengstleistungsprüfung.

Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist und die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert.

Die Zuchtwerte Turniersport Springen beziehungsweise Dressur werden veröffentlicht, wenn eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert und die Hengste einen veröffentlichten Zuchtwert Jungpferdeprüfung haben.

Die disziplinspezifischen Teilzuchtwerte Hengstleistungsprüfung können auch mit einer Sicherheit von weniger als 70 Prozent veröffentlicht werden, wenn der Hengst in dem Jahr eine oder mehrere Hengstleistungsprüfungen absolviert hat.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtwertschätzung Koordination Datenzentrale Hengstleistungsprüfung
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de, www.pferde-sachsen-anhalt.de Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de, www.pferdezuchtverband-mv.de Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de, www.pferdezucht-rheinland.de	Leistungsprüfung

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl
E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de
www.pferdezucht-rps.de

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg
E-Mail: info@pzzvst.de
www.pzzvst.de

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster
E-Mail: info@westfalenpferde.de
www.westfalenpferde.de

Verband der Züchter des Holsteiner Verbandes e.V.
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel
E-Mail: info@holsteiner-verband.de, www.holsteiner-verband.de

Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.
Landshamer Straße 11, 81929 München
E-Mail: info@bayerns-pferde.de, www.bayerns-pferde.de
www.pferde-aus-bayern.de

Hannoverscher Verband e.V.
Lindhooper Str. 92, 27283 Verden
E-Mail: hannoveraner@hannoveraner.com, www.hannoveraner.com

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.
Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta
E-Mail: info@pferdestammbuch.com, www.pferdestammbuch.com

Verband der Züchter und Freunde des Ostpreußischen
Warmblutpferdes Trakehner Abstammung e.V.
Rendsburger Str. 178 a, 24537 Neumünster
E-Mail: info@trakehner-verband.de, www.trakehner-verband.de

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.
Am Allerufer 28, 27283 Verden
E-Mail: info@zfdp.de
www.zfdp.de

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 433 33 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

433 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =333)

3315021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Stuten, die ins Stutbuch I, sowie Hengste, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden, erhalten zusätzlich zur UELN einen Namen. Bei Hengsten trägt dieser den gleichen Anfangsbuchstaben wie der des Vaters. Der Eintragungsname von Stutbuch I Stuten sollte mit dem Anfangsbuchstaben des Mutterstammes beginnen.

Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden; ansonsten wird ein mit einem „Doppelnamen“ eingetragener Hengst bei allen Veröffentlichungen der FN lediglich mit seiner Lebensnummer geführt. Wenn von Hengsten nachweislich keine Nachkommen mehr im Turniersport eingesetzt sind, können diese Namen nach einer Sperrfrist (lt. ZVO der FN) wieder verwendet werden (s. 17.5).

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die ein Abstammungsnachweis ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten. Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gesetzt und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben:



Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig zusätzlich eine zweistellige Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15stellige UELN (Lebensnummer) zusammen.

Beispiel: 
12

Bei Pferden, die eine Geburtsbescheinigung (nach 10.2.1) erhalten, entfällt das O mit Krone. Hier wird nur der zweistellige Nummernbrand auf den linken Hinterschenkel gebrannt.

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten

Der Zuchtname eines jeden gekörten Hengstes muss über den verantwortliche Zuchtverband vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. **Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.** Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Die Zuchtverbände beantragen die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Universal Equine Life Number (UELN) sowie des Namens und der UELN des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtname kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchtpferd auftritt, wird unter seiner Universal Equine Life Number (UELN) stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd einen anderen Namen führt.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte Dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des FN - Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchtpferd in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z.B. im Jahrbuch Zucht, im Pedigree seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal vergeben wurde. Im Einzelfall kann ein phonetisch gleichklingender Name bei unterschiedlicher Schreibweise genehmigt werden, sofern die Zustimmung des Zuchtverbandes vorliegt, der den phonetisch gleichklingenden Namen zuerst registriert hat.

Zusatzbuchstaben und Präfixe, d.h. Namenszusätze **vor** dem Hengstnamen sind nicht erlaubt.

Suffixe, d.h. Namenszusätze nach dem Hengstnamen werden zugelassen, sind aber nicht züchter- oder zuchtstättenbezogen geschützt. Suffixe und Zusatzbuchstaben mit Bezug auf den Hengsthalter/die Zuchtstätte/den Zuchtverband **hinter** dem Hengstnamen sind, wenn vom Zuchtverband akzeptiert, nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann. Diese genehmigten Namenszusätze und Zusatzbuchstaben sind Bestandteil des Hengstnamens und sind von allen Zuchtverbänden bei Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch zu übernehmen, auch wenn der Hengst zwischenzeitlich den Besitzer gewechselt hat.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Aufgehoben wird die Sperrung für Namen von Hengsten, die aus dem Deckeinsatz ausgeschieden sind und die seit 15 Jahren keine Nachkommen-Jahresgewinnsumme mehr haben. Erfolgt innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung keine Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch eines Zuchtverbands, so wird der reservierte Name wieder freigegeben.

Ein einmal vergebener Zuchtname für einen Hengst kann nur dann geändert werden, wenn der erstkörende bzw. ersteintragende Zuchtverband der Namensänderung zustimmt und der Hengst noch nicht im Deckeinsatz war.

Die Zuchtverbände haben die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind dem Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

(2) Ausnahmeregelungen

- a) Namen von Englischen Vollblut-, Traber-, Araber- Hengsten werden grundsätzlich beibehalten.
- b) Hengste, die bereits im Zuchtbuch eines Ursprungszuchtverbands, die nicht bei der FN Mitglied ist, geführt werden, können ihren Hengstnamen beibehalten, wenn die entsprechende Ländercodierung der UELN dem Namen zugefügt wird.

- c) Hengste, die bei einem FN-Mitgliedszuchtverband registriert worden sind und die bereits im Ausland gedeckt haben und eingetragen sind, aber nicht im Zuchtbuch des Ursprungszuchtverbands geführt werden, können ihren im Ausland erworbenen Namen beibehalten. Sie erhalten aber zusätzlich zum Namen die entsprechende UELN-Ländercodierung des ausländischen Zuchtverbands.
- d) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit der entsprechenden, römischen Zusatzzahl verwendet werden.
- e) Hengste, die bei der Eintragung in die FN-Hengstdatei bereits Erfolge in Prüfungen der Klasse S erzielt haben, können ihren Sportnamen auch in der Zucht weiterführen, auch wenn dieser bereits vergeben ist.

(17.6) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung

Ein Hengst muss 10 Punkte gemäß nachfolgender Tabelle erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Vererbungsleistung

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Ein gekörter Sohn bei einem FN-Mitgliedzuchtverband	2	
Tochter Staatsprämienanwärterin oder eine Eintragungsnote von 7,5 und höher oder die Stutenleistungsprüfung mit 7,5 und höher	1	
Tochter / Sohn mit 5 registrierten TSP-Platzierungen in Dressur, Springen, Vielseitigkeit in Klasse M	2,5	
Tochter / Sohn mit Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes, Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung im ersten Drittel der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde	2,5	
Einen Gesamtzuchtwert der FN-Zuchtwertschätzung von mindestens 130 Punkten	10	

(17.7) Veterinärstandards bei Körungen...

... für Deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte

Protokoll über die klinische Untersuchung eines Hengstes			
interne ID-Nr.			
1.	Eigentümer		
2.	Name des Pferdes	geb.	
3.	Lebensnummer	Chipnummer	
Abzeichen verglichen <input type="checkbox"/>			
4.	Farbe	Vater	Muttervater
5.	Frühere Erkrankungen/Operationen	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Eigentümer-Erklärung liegt vor
Medikationen in den letzten 6 Wochen			
6.	Impfschutz, eingetragen im Pferdepass	<input type="checkbox"/> Influenza	<input type="checkbox"/> Herpes <input type="checkbox"/> Tetanus <input type="checkbox"/> Sonstige:
7.	Zeuge der Untersuchung		
Untersuchung			
8.	Pflege und Ernährungszustand	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
9.	Haut und Narben (z.B: OP-Narben, Nabelbruch etc.)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
10.	Kopf-, Hals-, Rumpfbereich, Rücken adpektorisch und palpatorisch	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
11.	Schneidezähne	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
	Überbiß (weniger als 50% in Reibung (bei physiologischer Kopfhaltung)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
12.	Augen (abgedunkelter Raum)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
13.	Hoden <u>Konsistenz</u> rechts	<input type="checkbox"/> prall-elastisch	<input type="checkbox"/> weich
	links	<input type="checkbox"/> prall-elastisch	<input type="checkbox"/> weich
	<u>Größe</u> rechts	<input type="checkbox"/> gänseei	<input type="checkbox"/> entenei <input type="checkbox"/> hühnerei <input type="checkbox"/> kleiner als hühnerei
	links	<input type="checkbox"/> gänseei	<input type="checkbox"/> entenei <input type="checkbox"/> hühnerei <input type="checkbox"/> kleiner als hühnerei
	Besonderheiten		
14.	Präputium, Hodensack	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
15.	Kreislauf- und Atmungsapparat in Ruhe (inkl. Auskultation)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
16.	spontaner Husten	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> vorhanden

Lebensnummer des Pferdes			
17.	Adspektion und Palpation der Gliedmaßen	VL HL	VR HR
18.	Stellung, Huf, Hufform	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
19.	Beschlag	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> vorne <input type="checkbox"/> hinten
Besonderheiten			
20.	Beurteilung im Schritt und Trab an der Hand auf der Geraden auf festem Boden	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20a.	Traben auf dem Zirkel auf weichen und festem Boden auf beiden Händen	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20b.	Rückwärtsrichten	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20c.	enge Wendungen	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
21.	Neurologische Störungen: Hinweise auf Ataxie, Zuckfuß, Rammigkeit/Shivering	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
22.	Untersuchung unter Belastung bis zum Eintritt intensiver Atmung	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
23.	Atemgeräusch, während und nach Belastung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> inspiratorisch <input type="checkbox"/> expiratorisch
23a.	Laryngoskopie unter Sedation (zwingend bei vorhandenem Atemgeräusch) Kehlkopf (Bewegung der Stellknorpel)	<input type="checkbox"/> synchron mit vollständiger Abduktion der Stellknorpel <input type="checkbox"/> asynchron mit <i>vollständiger</i> Abduktion der Stellknorpel <input type="checkbox"/> asynchron mit <i>unvollständiger</i> Abduktion der Stellknorpel	sonstige Befunde: 2. Laryngoskopie am _____ Befunde:
24.	Auskultation von Herz und Lunge nach Belastung	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
25.	Blutentnahme für EVA-Untersuchung	<input type="checkbox"/> am _____	
26.	weitere Untersuchungen		
Nachuntersuchung erforderlich <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wegen			
_____ Untersuchungsdatum		_____ Name des Tierarztes (Druckbuchstaben)	
_____ Unterschrift, Stempel des Tierarztes			

Merkblatt für den Tierarzt Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörung

Ausschließlich digitale Röntgenaufnahmen sind als CD in der jeweiligen Vertragsklinik des betreffenden Zuchtverbandes einzureichen. Als derzeitiger **Standard gilt DICOM 3.0**. Eine gute Aufnahmequalität der Röntgenbilder ist Voraussetzung für eine einwandfreie tierärztliche Interpretation. Erwartet wird der Standard, wie er in dem derzeit gültigen Röntgenleitfaden gefordert wird. Sind Röntgenbefunde erkennbar, die einer genauen Abklärung durch Zusatzaufnahmen bedürfen, sind diese zu stellen. Bei Junghengstkörungen besitzen Röntgenaufnahmen Gültigkeit, die zum Zeitpunkt der Körung maximal 3 Monate alt sind.

Alle **18 Röntgenaufnahmen** müssen dokumentationsicher und unverwechselbar bei der Herstellung beschriftet werden. Die Zuordnung zu einem Pferd muss zweifelsfrei möglich sein. Alle Aufnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen:

Besitzer des Pferdes oder Auftraggeber
Name bzw. Abstammung des Pferdes
Lebensnummer, Alter, Geschlecht
Aufnahmedatum
Hersteller der Röntgenaufnahmen

Die folgenden Röntgenaufnahmen sind gemäß Röntgen-Leitfaden (2018) sowie mit einbelichteten Seitenzeichen am sedierten Pferd ohne Hufeisen zu erstellen:

Vordergliedmaße (jeweils beidseitig)

- Huf 90°
- Zehe 90°
- Huf 0° nach Oxspring (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)

Hintergliedmaße (jeweils beidseitig)

- Zehe 90°
- Sprunggelenk 0°
- Sprunggelenk ca. 45°
- Sprunggelenk ca. 135°
- Knie ca. 90°
- Knie 180°

Der Abgabetermin der Röntgenbilder und der schriftlichen Befundung werden von dem betreffenden Zuchtverband festgelegt. Nach diesem Termin eingereichte Aufnahmen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden, womit der Hengst von der Körung ausgeschlossen ist.

Die Röntgenkommission behält sich vor, zur besseren Interpretation zusätzliche Aufnahmen anzufordern. Qualitativ und technisch fehlerhafte Röntgenaufnahmen müssen in jedem Fall wiederholt werden. Sollten die Aufnahmen nicht den Mindestanforderungen an Technik und Qualität entsprechen, kann ein Hengst keine Zulassungsempfehlung zur Körperveranstaltung erhalten. Um die Aussteller der Hengste, den Veranstalter und die Tierärzte vor Haftungsansprüchen zu schützen, ist die Röntgenkommission für die Beurteilung der Röntgenbilder auf eine gute Qualität angewiesen.



BESTÄTIGUNG über durchgeführte Operationen

Kat.-Nr. (Vorauswahl) des Hengstes: _____

Abstammung

Vater: _____ Muttervater: _____

Eigentümer: _____

Lebensnummer: _____

Farbe: _____

An dem Pferd wurden durchgeführt: (bei ja, bitte OP-Bericht und ggfs. Röntgenbilder beilegen)

Arthroskopie (Chip-OP) nein

ja, wenn ja bitte unbedingt Angabe der operierten Gelenke und
Röntgenbilder vor OP sowie OP-Bericht beilegen

Nabelkorrektur nein ja

Kolik - OP nein ja

Schweif-Korrektur nein ja

Kopper – OP nein ja

Kehlkopfpeifer-OP (Stimmband-Korrektur) nein ja

Bockhuf-/Sehnenstelfuss-OP nein ja

Korrektur von sonstigen Fehlstellungen nein ja

Sonstige Eingriffe: _____

Der/die Eigentümer bestätigt/bestätigen, dass der Hengst keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt.

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde noch nie die Zulassung zur Körung bzw. Auktion verweigert worden, noch wurde er aus diesen Gründen nicht gekört.

Gescheiterte Verkaufsverhandlungen, die auf einen tierärztlichen Befund zurückzuführen sind, müssen der Oldenburger Pferde-Vermarktungs GmbH im Vorfeld der Hauptkörung schriftlich mitgeteilt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

Selektionskriterien

Ein Hengst ist **nicht körfähig**, wenn dieser einen der nachfolgenden röntgenologischen Befunde aufweist:

- im Kniegelenk einen OCD-Befund und/oder eine Einkerbung oder
- in beiden Sprunggelenken einen OCD-Befund oder
- in mehr als 3 Gelenken isolierte Verschattungen („Chips“) oder
- einen mittel- bis hochgradigen Spat-Befund oder
- zystoide Defekte

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn dieser einen der nachfolgenden Befunde aufweist:

- eine Kehlkopflähmung (Grad 3 und höher nach OHNESORGE) oder
- ein offensichtliches Anzeichen (ab Grad 2 von 5) einer Ataxie oder
- eine Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung) oder
- eindeutige klinische Anzeichen von Sommerexzem oder
- einen Bockhuf oder
- Überbiss oder Unterbiss (Reibungsfläche unter 50 Prozent) oder
- Hodenmangel

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn eine der folgenden Operationen aufgrund des entsprechenden Befundes durchgeführt worden ist:

- Koppen oder
- Schiefschweif oder
- Kehlkopfpfeifen oder
- Sehnenstelfuss/Bockhuf oder
- Neurektomie oder
- Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung)
- Hodenhochstand

Anmerkungen:

- *ein gänseeigroßer Hoden ist der Idealzustand bei Reitpferdehengsten; ein hühnereigroßer Hoden ist bedenklich. Reitpferdehengste mit hühnereigroßen Hoden können jedoch nach der Gesundheitsuntersuchung und vor der Körung eine Spermaqualität gemäß der Gewächtschaftsbestimmungen nachzuweisen.*

Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission

- mindestens 2 Fachtierärzte für Pferde

Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte

Schiedskommission der Tierärzte

1. Sobald bei der Zulassung von Hengsten zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht fragliche bzw. strittige Befunde auftreten, wird eine Schiedskommission vorrangig bei der Bewertung der radiologischen Befunde tätig. Für klinische oder andrologische Fragestellungen steht es den Verbänden frei, Spezialisten für das entsprechende Gebiet zu beauftragen.
2. Der Verband wird in diesem Fall grundsätzlich drei Mitglieder dieser Kommission beauftragen, die nicht zum betroffenen Zuchtverband gehören.
3. Die Berufung erfolgt alle vier Jahre durch den Beirat Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) – die Vorschläge kommen aus dem Arbeitskreis der Verbandstierärzte. Derzeit sind folgende Tierärzte in die Schiedskommission berufen:
Dr. V. Baltus, Dr. H. Steinmann, Dr. W. Jahn, Dr. M. Köhler, Dr. A. Merz
4. Für die Zulassung zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Entscheidung dieser berufenen Schiedskommission bindend.
5. Im Streitfall bezüglich radiologischer Beurteilungen im Falle einer Reklamation nach Verkauf besteht ebenfalls für die Verbände die Möglichkeit, die Schiedskommission anzurufen.
6. Das Honorar für die Mitglieder der Schiedskommission beträgt für die Betrachtung und Beurteilung der Röntgenbilder 100 € netto pro Gutachter. Bei Bestätigung der Befundung durch die Schiedskommission muss der Eigentümer des Hengstes die Kosten der Schiedskommission übernehmen, bei Änderung der Befundung durch die Schiedskommission muss der betroffene Zuchtverband die Kosten der Schiedskommission tragen.

Anlage:**Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**

Gesundheitsmerkmale	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen.	Hengste: keine Körzulassung, ggf. Eintrag Anhang Stuten: Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch
Kryptorchismus/ Microorchismus	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sind nicht in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich groß und/oder sind nicht vollständig in das Scrotum abgestiegen	Hengste: keine Körzulassung, ggf. Eintrag Anhang	Vermerk im Zuchtbuch
Osteochondrose	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	- im Kniegelenk 1 OCD-Befund - im Sprunggelenk und in mehr als 1 weiteren Gelenk jeweils 1 OCD-Befund (3 und mehr OCD-Befunde)	Hengste: keine Körzulassung, ggf. Eintrag Anhang	Vermerk im Zuchtbuch
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung, ggf. Eintrag Anhang	Vermerk im Zuchtbuch
Dämpfigkeit (Lungenemphysem, COA)	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	Diagnose Tierarzt	Hengste: keine Körzulassung, ggf. Eintrag Anhang Stuten: ggf. Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch
Periodische Augenentzündung (Equine rezidivierende Uveitis)	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	Diagnose Tierarzt	Hengste: keine Körzulassung, ggf. Eintrag Anhang Stuten: ggf. Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch

Koppen	Aussage des Tierhalters, äußere Anzeichen		Hengste: keine Körzulassung, ggf. Eintrag Anhang Stuten: ggf. Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch
Ataxie	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	Diagnose Tierarzt	Hengste: keine Körzulassung, ggf. Eintrag Anhang Stuten: ggf. Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch
Shivering	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	Diagnose Tierarzt	Hengste: keine Körzulassung, ggf. Eintrag Anhang Stuten: ggf. Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch
Warmblood foal fragile syndrome (WFFS)	Hengste: Gentest bei Hengstbuch I- bzw. II-Eintragung	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens	Kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch

Stand: 10.09.2025